



Hausordnung

Wir begrüßen sie sehr herzlich in unserem Haus.

(1) Organisation

Unsere Häuser befinden sich in St. Johann in Tirol und in Oberndorf in Tirol. Rechtsträger ist der Gemeindevorband Pflegeheim St. Johann und Umgebung, Bahnhofstrasse 10, 6380 St. Johann in Tirol.

(2) Aufnahme

In unserem Haus können Personen ab der Pflegegeldstufe 3 aufgenommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Grundlage für die Aufnahme zur Pflege und Betreuung in einem Haus des Gemeindevorbandes Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung ist der Heimvertrag.

(3) Umgang miteinander

Sie dürfen erwarten, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Häuser Ihnen mit der entsprechenden Freundlichkeit, Höflichkeit und Toleranz begegnen. Im Gegenzug dürfen auch wir dies von Ihnen erwarten!

Auf die Wahrung der Intimsphäre wird von unseren Mitarbeitern mit großer Sorgfalt geachtet. Der Bewohner/die Bewohnerin hat jedoch bei Bedarf unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Zugang zu seinem/ihrem Zimmer zu gewähren.

(4) Hausleiter

Für die Führung und Organisation der Häuser ist die Kollegiale Führung zuständig, bestehend aus der Verwaltungsleitung sowie der Haus- und Pflegedienstleitung.

Wenn sie Wünsche, Fragen oder Beschwerden haben, so richten sie diese bitte an die Haus- und Pflegedienstleitung, die Stellvertretung oder an die jeweilige Wohnbereichsleitung.

5) Pflege und ärztliche Betreuung

Die Betreuung und Pflege erfolgt entsprechend den Bedürfnissen und der Pflegestufe des Bewohners/der Bewohnerin. Im Vordergrund steht die Selbständigkeit der Bewohner und die bedürfnis- und ressourcenorientierte Betreuung und Pflege. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehen Ihren Auftrag in der Betreuung und Pflege als professionelle Beziehung, getragen durch Anerkennung, Respekt und professionelles Handeln.



Die pflegerische Betreuung ist rund um die Uhr sichergestellt.

Für die ärztliche Betreuung besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Unser Haus kooperiert mit niedergelassenen Allgemeinärzten, welche zur regelmäßigen ärztlichen Betreuung und Versorgung zur Verfügung stehen. Die Vermittlung von Fachärzten erfolgt bei Bedarf.

Fragen über den Gesundheitszustand richten sie bzw. Ihre Vertrauensperson bitte direkt an den behandelnden Arzt.

(6) Verschwiegenheitspflicht

Alle im Haus beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Krankheit von Bewohnern und über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse verpflichtet.

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bestehen nur insoweit, als sie vom Gesetz oder der dafür zuständigen Behörde im Einzelfall angeordnet sind bzw. der Bewohner/Bewohnerin

eine Vertrauensperson benannt hat, welcher Auskunft erteilt werden darf.

Auskünfte über den Zustand eines Bewohners/einer Bewohnerin an dessen Angehörige/Vertrauensperson darf nur der Arzt, die Hausleitung, die Wohnbereichsleitung und die diensthabende Pflegeperson des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erteilen.

Alle im Haus beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Dritten im Einzelfall Auskunft darüber erteilen, ob ein Bewohner/eine Bewohnerin aufgenommen worden ist und wo er/sie angetroffen werden kann, sofern der Bewohner/die Bewohnerin eine solche Auskunftserteilung nicht untersagt hat.

(7) Essen

Die Speisenversorgung der Bewohner/Bewohnerinnen unseres Hauses erfolgt in den Gemeinschaftsbereichen durch die Küche des A.ö. Bezirkskrankenhauses St. Johann in Tirol und wird von den jeweiligen Pflegepersonen, den Hilfskräften sowie dem Hauswirtschaftlichen Dienst zubereitet. Es werden zwei Hauptmahlzeiten sowie Zwischenmahlzeiten angeboten, welche täglich frisch zubereitet werden. Die Hauptmahlzeiten werden regelmäßig zu den allgemein üblichen Zeiten sowie nach Bedarf des Bewohners/der Bewohnerin gereicht.

Für besondere Bedürfnisse stehen verschiedene Speisen zur Auswahl. Ein Ersatz für nicht konsumierte Mahlzeiten kann nicht geleistet werden.

Für Bewohner/Bewohnerinnen stehen außerdem rund um die Uhr Getränke (Wasser, Säfte und Tee) kostenlos zur Verfügung.



Für Gäste und Bewohner/Bewohnerinnen des Wohn- und Pflegeheimes Oberndorf in Tirol steht eine Cafeteria im Erdgeschoss zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt über Freiwilligenarbeit.

(8) Reinigung

Die Reinigung der Räume, Flure und Bewohnerzimmer erfolgt regelmäßig durch hauseigenes Reinigungspersonal. Wir ersuchen Sie, zur Sauberkeit in allen Bereichen mit beizutragen und unnötige Verunreinigungen zu vermeiden.

(9) Wäschereinigung

Jeder Bewohner/jede Bewohnerin hat das Recht auf eigene Kleidung. Zur Steigerung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bewohner/Bewohnerin wird es unterstützt, dass jeder Bewohner/jede Bewohnerin seine eigene Kleidung trägt. Die persönliche Wäsche kann bis auf Widerruf in der hauseigenen Wäscherei gewaschen werden, sofern sie pflegeleicht ist und keine chemische Reinigung benötigt. Für etwaige Schäden wird von Seiten des Hauses keine Haftung übernommen.

(10) Fernsehen, Radio und Telefon

Unsere Zimmer sind mit integriertem Radio- und Fernsehanschluss ausgestattet. Weiterhin gibt es in jedem Zimmer einen Telefonanschluss, welcher für den Bewohner/die Bewohnerin frei geschaltet werden kann. Der Bewohner/die Bewohnerin hat die Möglichkeit, diese Angebote gegen ein entsprechendes Entgelt zu nutzen.

(11) Religionsausübung

In unserem Haus gilt der Grundsatz der freien Religionsausübung. Für Bewohner/Bewohnerinnen und Angehörige steht eine hauseigene Kapelle zur Verfügung. Wünschen Bewohner/Bewohnerinnen seelsorgerische Begleitung, so wird über die Haus- und Pflegedienstleitung der Wohnbereichsleitung, der diensthabenden Pflegepersonen bzw. deren Vertretungen eine entsprechende Verbindung zu Seelsorgern hergestellt. Die Teilnahme an Gottesdiensten, Andachten und am Sakramenten-Empfang ist freiwillig.

(12) Hausordnung

a. Besuchszeiten

Beide Häuser des Gemeindevorbandes Pflegeheim St. Johann und Umgebung verfügen über keine ausgewiesenen Öffnungszeiten.

Es wird jedoch darum gebeten, dass die Besucher Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Privatsphäre sowie auf die Ruhezeit unserer Bewohner nehmen.



b. Urlaub, Ausgang und Abwesenheiten

Ausgang der Bewohner/Bewohnerin ist in Absprache mit dem diensthabenden Pflegepersonal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes immer möglich.

Urlaub eines Bewohners/einer Bewohnerin ist in Absprache mit dem behandelnden Arzt und des Haus- und Pflegedienstleitung, der Wohnbereichsleitung bzw. deren Vertreter möglich. Für kurzzeitige Abwesenheiten, wie Urlaub und Krankenhausaufenthalte, wird der Pflegeplatz freigehalten. **Hierbei erfolgt eine Verringerung des Entgelts. Es werden Abschläge für Verpflegung, Wäscheversorgung sowie für die Reinigung der Unterkunft vom Grundtarif verrechnet (siehe Heimvertrag § 11 und Tarifblatt).**

c. Nachtruhe

Im Interesse eines guten Miteinanders ist auf andere Bewohner/Bewohnerinnen Rücksicht zu nehmen. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke zu hören, bzw. über Kopfhörer.

In Mehrbettzimmern ist Rücksicht auf den Mitbewohner/die Mitbewohnerin zu nehmen. In Streitfällen, z.B. über Fernseh- und Radioprogramm, Lautstärke, geöffnete oder geschlossene Fenster und Türen, ist die zuständige Pflegefachkraft hinzuzuziehen. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe, welche von Bewohnern und Besuchern zu beachten ist.

d. Wertgegenstände und Schadenersatz

Wir ersuchen Sie, aus Sicherheitsgründen nur Geld und Wertgegenstände, die für den täglichen Bedarf benötigt sind, im Zimmer aufzubewahren. **Sie haben die Möglichkeit, Wertsachen und Geld im Safe der Verwaltung gegen Erhalt einer Übernahmebestätigung zu deponieren.**

Der Heimträger schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Schmuck aus, **die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind.**

e. Brandschutz

Das Rauchen ist im gesamten Haus, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen untersagt. Hier ist besonders darauf zu achten, dass die Glut der Zigarettenreste völlig erloschen ist. Die Fernsehgeräte müssen über Nacht abgeschaltet sein (kein Stand- by- Betrieb). Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist im gesamten Haus verboten.

f. Tiere im Heim

Haustiere dürfen zu Besuch gerne mitgenommen werden. Ein ständiger Aufenthalt von eigenen Haustieren ist grundsätzlich nicht möglich. In unserem Haus wohnen zeitweise Tiere, die sich über Ihre Zuwendung freuen. Bitte klären sie mit der Haus- und Pflegedienstleitung bzw. deren Vertretung ab, ob ein Tierbesuch derzeit möglich ist.



g. Eigene Einrichtungsgegenstände und Heimeigentum

Damit Sie sich bei uns noch wohler fühlen können, laden wir Sie gerne ein, ihr Zimmer mit eigenen kleinen Möbeln und Dekorstücken zu gestalten. Wir bitten aber um Verständnis, dass manche Einrichtungsstücke für eine professionelle Pflege besser geeignet sind als andere. Eigene Einrichtungsgegenstände sind daher nach Absprache mit der Haus- und Pflegedienstleitung bzw. deren Vertreter gerne willkommen.

Mit dem Eigentum und der Einrichtung unseres Hauses ist sorgfältig umzugehen. Für mutwillige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

Die persönlichen Gegenstände sind nach Auszug durch die Angehörigen oder deren Vertreter zu entsorgen.

h. Hausverbot

Personen, welche die Ruhe und Ordnung des Hauses stören, kann das Betreten des Hauses durch die Haus- und Pflegedienstleitung bzw. deren Vertreter untersagt werden.

(13) Geschenkkannahme und Sammlungen im Haus

Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist es untersagt, Geschenke oder Trinkgeld anzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit in der Verwaltung Spenden für einen bestimmten Wohnbereich bzw. Hausgemeinschaft abzugeben, die dann dem Team dieses Bereichs zugutekommen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit bei uns im Hause

*Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
des Gemeindevorbandes Pflegeheim
St. Johann in Tirol und Umgebung*

Ort, Datum

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter